

2021/AB
vom 15.07.2020 zu 2016/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.329.860

Wien, am 14. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 15. Mai 2020 unter der Nr. **2016/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kurz-Besuch im Kleinwalsertal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 18:

- *Wurde diese Versammlung angezeigt?*
- *Wenn ja, wann wurde diese Versammlung angezeigt?*
- *Wenn ja, wer hat diese Versammlung angezeigt?*
- *Wenn ja, welcher Versammlungszweck wurde konkret angezeigt?*
- *Wenn nein, hätte diese Versammlung angezeigt werden müssen?*
- *Wenn nein, wurde seitens der Polizei versucht, diese Versammlung aufzulösen?*
 - a. *Wenn ja, wie gestaltete sich dieser Einsatz?*
 - b. *Wenn nein, warum wurde seitens der Polizei augenscheinlicher mehrfacher Verletzung Verordnungen - hier nicht eingeschritten?*
- *Wurde diese Versammlung behördlich genehmigt?*
- *Wenn ja, wer hat diese Versammlung genehmigt?*
- *Wenn ja, wurden im Zuge der Genehmigung dem Veranstalter etwaige Auflagen erteilt?*

- a. *Wenn ja, welche?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, wurde seitens der Polizei versucht, diese Versammlung aufzulösen?*
 - a. *Wenn ja, wie gestaltete sich dieser Einsatz?*
 - b. *Wenn nein, warum wurde seitens der Polizei – trotz augenscheinlicher mehrfacher Verletzung von geltenden Verordnungen - hier nicht eingeschritten?*
- *Gab es vor Ort einen Polizeieinsatz?*
- *Wenn ja, aus welchem Grund fand dieser Polizeieinsatz statt?*
- *Wenn ja, wie viele Polizisten waren dort im Einsatz?*
 - a. *Wenn nein, warum wurde seitens der Polizei – trotz augenscheinlicher mehrfacher Verletzung von geltenden Verordnungen - hier nicht eingeschritten?*
- *Wurden nachträglich Ermittlungen aufgenommen, ob diese Versammlung allen Rechtsnormen entsprochen hat?*
- *Wenn ja, warum wurden diese Ermittlungen aufgenommen?*
- *Wenn ja, gegen wen wird konkret ermittelt?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Vergehen wird konkret ermittelt?*
- *Wenn nein, warum wird nicht ermittelt?*

Auf die Beantwortung der korrespondierenden Fragen der parlamentarischen Anfrage 2005/J XXVII. GP und der parlamentarische Anfrage 2013/J XXVII. GP darf verwiesen werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 der Lockerungsverordnung gilt diese nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung. Es handelt sich um einen Besuch des Bundeskanzlers als Organ der Vollziehung, der weder dem Begriff der Versammlung nach dem Versammlungsgesetz noch dem Begriff der Veranstaltung nach dem Vorarlberger Veranstaltungsgesetz zu unterstellen ist.

Den sporadisch patrouillierenden zwei Beamten der Polizeiinspektion Kleinwalsertal sind auch keine offenkundigen Übertretungen bekannt geworden bzw. wurden von ihnen „keine augenscheinlich mehrfachen Verletzungen“ der Lockerungsverordnung wahrgenommen. Den Beamten des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oblag der Schutz oberster Organe. Der Aufgabenbereich des Personenschutzes des Kanzlers beschränkt sich auf Schutzmaßnahmen für die Person als Funktionsträger und die Aufrechterhaltung seiner Handlungsfähigkeit.

Karl Nehammer, MSc

